

**Geschäftsordnung der Universitätsstadt Tübingen für den Gestaltungsbeirat Tübingen
in der Fassung von 2025 (letzter Stand Fassung 2007 mit Änderungen 2018 zu § 4 (5))**

Inhaltsübersicht	Seite
Vorbemerkung	2
§ 1 Aufgabenstellung	2
§ 2 Zusammensetzung, Bestellung	2
§ 3 Geschäftsstelle	3
§ 4 Zuständigkeit des Beirats	3
§ 5 Geschäftsgang	3
§ 6 Beschlussfähigkeit	3
§ 7 Beiratssitzung	4
§ 8 Wiedervorlage nach Überarbeitung	4
§ 9 Geheimhaltung	4

Vorbemerkung

Zielsetzung bei der Einrichtung des Gestaltungsbeirats ist es, zur Verbesserung des Stadtbildes beizutragen, die architektonische und städtebauliche Qualität auf einem hohen Standard zu sichern sowie Fehlentwicklungen zu verhindern. Zusätzlich werden positive Auswirkungen auf ein intensiveres und besseres Architekturbewusstsein bei allen an der Stadtgestaltung Beteiligten erwartet. Der Gestaltungsbeirat soll den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, sich an einer transparenten und offenen Diskussion der städtebaulichen Entwicklung zu beteiligen.

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigen-gremium den Gemeinderat und die Verwaltung. Er begutachtet Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Tübinger Stadt- und Landschaftsbild.

Der Gemeinderat hat am 22.05.2025 für die Tätigkeit des Gestaltungsbeirates der Universitätsstadt Tübingen folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Aufgabenstellung

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualitäten zu überprüfen und zu beurteilen. Gegebenenfalls benennt er Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels.

§ 2 Zusammensetzung, Bestellung

- (1) Der Beirat setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden durch den Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen berufen. Die Verwaltung unterbreitet nach Anhörung der Architektenkammer, Kammergruppe Tübingen dem Gemeinderat Vorschläge.
- (3) Die Mitglieder sind Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung und Architektur. Sie besitzen die Qualifikation zum Preisrichter oder zur Preisrichterin nach den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW).

Die Mitglieder dürfen ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht innerhalb eines 80 km-Radius um Tübingen haben. Die Mitglieder dürfen zwei Jahre vor und ein Jahr nach der Beiratstätigkeit nicht in Tübingen planen und bauen, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tätigkeiten aus Wettbewerbserfolgen.

- (4) Die Amtszeit der Beiräte ist auf drei Jahre begrenzt. Die Amtszeit kann einmal um weitere drei Jahre verlängert werden.

§ 3 Geschäftsstelle

Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin bestimmt eine städtische Dienststelle als Geschäftsstelle. Diese unterstützt die Arbeit des Beirats. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen vor.

§ 4 Zuständigkeit des Beirats

Für die Beurteilung der beantragten Vorhaben durch den Gestaltungsbeirat gilt folgende Zuständigkeit:

- (1) Der Gestaltungsbeirat befasst sich mit Bauvorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung oder Bedeutung das Stadtbild prägen werden. In begründeten Einzelfällen können dem Gestaltungsbeirat auch städtebauliche Planungen vorgelegt werden.
- (2) Der Gestaltungsbeirat ist auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn auch zu befassen, wenn die Verwaltung aufgrund § 11, Abs. 1 bis 3 LBO das Vorhaben aus gestalterischen Gründen abgelehnt hat.
- (3) Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß GRW (Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Projekt wesentlich abweicht.
- (4) Der Planungsausschuss des Gemeinderats hat die Möglichkeit, per Mehrheitsbeschluss eine Stellungnahme des Gestaltungsbeirats zu Vorhaben, für die er gemäß Hauptsatzung das Einvernehmen zu erteilen hat einzuholen.
- (5) Bei Beratungen von Projekten und Vorhaben nach den Punkten 1 bis 4, die sich im Geltungsbereich der Satzung über die Gesamtanlage „Altstadt Tübingen“ befinden, ist die höhere Denkmalschutzbehörde zu beteiligen.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Beirates finden in der Regel in Abständen von drei Monaten statt.
- (2) Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht.
- (3) Die Einberufung des Gestaltungsbeirates erfolgt durch die Geschäftsstelle digital mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Gestaltungsbeirates möglich.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Der Gestaltungsbeirat kann Empfehlungen erteilen, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, sowie mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen

Fassung gelten entsprechend.

§ 7 Beiratssitzung

- (1) In den Sitzungen des Gestaltungsbeirates werden die Vorhaben, sofern die Bauherrin oder der Bauherr nicht widerspricht öffentlich vorgestellt. Die Vorstellung der Vorhaben kann auch durch die Bauherrin oder den Bauherrn oder deren Beauftragten erfolgen. An die Vorstellung der Vorhaben schließen sich die Beratungen an.
- (2) An den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Gestaltungsbeirates können auch teilnehmen:
 - Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin
 - Bürgermeister und Bürgermeisterinnen
 - Mitarbeitende der Verwaltung
 - Stadträtinnen/Stadträte oder eine von der Fraktion selbstbestimmt benannte Person als deren Vertretung
 - für Vorhaben, die Gewerbetreibende betreffen ein Vertreter oder eine Vertreterin der IHK.
 - weitere Sonderfachleute auf Einladung der Geschäftsstelle
- (3) Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis der internen Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme. Sie wird der Bauherrin oder dem Bauherrn bzw. deren Beauftragten zugesandt.

§ 8 Wiedervorlage nach Überarbeitung

Der Gestaltungsbeirat kann empfehlen, das Vorhaben zu überarbeiten und wieder zur Beratung vorzulegen. Der Beirat gibt die Kriterien für die Überarbeitung bekannt.

§ 9 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates und die sonstigen Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat.